

Thüringer Aufbaubank: Handlungsempfehlung für die Beantragung von Hilfen in der Corona-Krise

Information vom 01.04.2020

Steuerberaterinnen und Steuerberater stehen an der Seite ihrer Mandat*innen und arbeiten gerade jetzt, in der Krise, Tag und Nacht an Lösungen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Schäden. Alle schätzen die Leistungen sehr und ermutigen zum Weitermachen, auch wenn die Situation nicht einfacher wird! Die Thüringer Aufbaubank, als das Förderinstitut des Freistaat Thüringen, ist ebenfalls extrem gefordert und muss ihre Organisation gerade auf Massenantragsbearbeitung umstellen, während zehntausende Anträge auf Hilfe eingehen. Die Thüringer Aufbaubank versichert Ihnen und Ihren Mandant*innen, dass sie ebenfalls Tag und Nacht und an Wochenenden daran arbeitet, die Hilfsprogramme möglichst rasch umzusetzen; die ersten Bewilligungen verlassen bereits das Haus.

Die TAB hat mit der Corona-Soforthilfe (Zuschuss) und einer pauschalen Ratenaussetzung zum 31. März für Bestandsdarlehen verschiedener Programme einen ersten, sehr raschen Beitrag geleistet – noch vor dem Bund und den meisten anderen Bundesländern. Der Bund wiederum hat sehr rasch die Bürgschaftsprogramme für die Bürgschaftsbanken der Länder ausgeweitet, und verspricht unbegrenzte Mittelbereitstellung über seine eigene Förderbank – die KfW! Um durchhaltefähig zu bleiben – nicht nur was die eigene Organisation, sondern v.a. was die Reichweite der zur Verfügung stehenden Mittel angeht – bittet sie um Beachtung einer gestaffelten Reihenfolge zur Beantragung und dem Einsatz von Mitteln, siehe Grafik.

Bitte machen Sie Ihre Mandant*innen auf die großvolumigen Mittel bei den KfW-Programmen aufmerksam und nehmen Sie die Hausbanken in die Pflicht, sich um diese Mittel zu bemühen! Die Banken müssen nur 10% des Kreditrisikos tragen! **Erst wenn diese Bemühungen scheitern, sollten die Mittel aus dem Konsolidierungsfonds „Corona Spezial“ des Freistaates Thüringen beantragt werden.**

Notfall-Kinderzuschlag auch für Selbstständige

Information vom 02.04.2020

Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld.

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden auch Selbstständige oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.

Außerdem wird beim KiZ in diesen Fällen das Vermögen nicht geprüft. Es reicht in der Regel aus, wenn die antragstellende Person erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Die Antragstellung ist ab dem 1. April 2020 möglich.

Quelle: Bundesfamilienministerium <https://www.bmfsfj.de/kiz>

Anträge auf KiZ sind online möglich: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Details zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Information vom 02.04.2020

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Regelung gilt rückwirkend auch für den Zeitraum ab dem 1. März 2020.

Ausnahme: Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Gesetzliche Vermutungsregelung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Im Einzelnen gilt nun:

- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.

Das Bundesjustizministerium hat dazu einen FAQ-Katalog veröffentlicht: https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

Bürgschaftsbank Thüringen: Erweiterte Fördermöglichkeiten

Information vom 01.04.2020

Um den kleinen und mittleren Unternehmen Liquidität zu sichern, hat die Bürgschaftsbank Thüringen ihre Fördermöglichkeiten erneut erweitert und verbessert.

- Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (bisher 1,25 Millionen Euro)
- Erhöhung der Bürgschaftsquote bei BBT classic, BBT basis und BBT express auf 90 % (im Rahmen der Bundesregelung Bürgschaften 2020)
- Erhöhung der Bürgschaftsbeträge für BBT basis und BBT express (mit 24 h-Zusage) auf 250.000,- EUR
- beschleunigtes Entscheidungsverfahren (ohne 14-tägige Ausschusssitzungen) bei Bürgschaften bis 250.000,- EUR

Ab sofort ist es bis zum 31.12.2020 möglich, Bürgschaften bis zu 90% zu erhalten. Bei einer 90%-igen Bürgschaft beträgt die maximale Bürgschaftslaufzeit 6 Jahre, die Bemessungsgrenze liegt bei 25% des Umsatzes 2019 oder der zweifachen Jahressumme aller Löhne/Gehälter des beantragenden Unternehmens. Weitere Details zur Bundesregelung Bürgschaften 2020 können Sie dem **beigefügten Bestätigungsformular** entnehmen, welches immer durch die Hausbank mit dem Antrag einzureichen ist. Längere Laufzeiten > 6 Jahre können wie gewohnt mit einer bis zu 80%-igen Ausfallbürgschaft abgesichert werden. Alle Informationen und Anträge auch online unter: bb-thueringen.de.

Mitarbeiterbonus bis 1500 € soll steuerfrei bleiben

Information vom 31.03.2020

Finanzminister Olaf Scholz hat medial angekündigt, in der Corona-Krise Bonuszahlungen für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro steuerfrei zu stellen. FAZ, Beitrag v. 29.03.2020 <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/corona-kirse-scholz-gegen-lockerung-wegen-wirtschaft-16701835.html>